

§ 1960 BGB

(1) Bis zur Annahme der [Erbschaft](#) hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der [Erbe](#) unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die [Erbschaft](#) angenommen hat.

(2) Das Nachlassgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von [Geld](#), Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher [Erbe](#) wird, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen.

(3) Die Vorschrift des § [1958 BGB](#) findet auf den Nachlasspfleger keine Anwendung.